

Präsidialabteilung

*MISW-BOIWE*

Graz, am 25. März/1985

Tel.: 831/2428 od. 2671

GZ.: Präs - 21 Ri 2 - 81/6

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Rinderleukosegesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme.

ENTWURF	
ZI 9	GE/19 85
Datum: 28. MRZ. 1985	
Verteilt 29. MRZ. 1985 <i>Renner</i>	

*Di Slavac*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Natioanrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 8

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 W i e n

GZ Präs - 21 Ri 2 - 81/6

Ggst Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das  
Rinderleukosegesetz ge-  
ändert wird; Stellungnahme

Bez.: Zl. IV-50.972/3-1/85

Rechtsabteilung 8

8011 Graz, Herrngasse 16

DVR 0087122

Bearbeiter  
Dr. Gruber

Telefon DW (0316) 7031/2671

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 25. März 1985

Gegen den mit dortigem Schreiben vom 25.1.1985 übermittelten Gesetzesentwurf obigen Betreffs wird grundsätzlich kein Einwand erhoben, jedoch hinsichtlich des Artikel I, Z.3. (Änderung des § 22) folgendes bemerkt:

Der bisherige Wortlaut des § 22 (1) " ....., sofern die fristgerechte Abgabe zur Schlachtung ....." soll durch die Formulierung "....., sofern die fristgerechte Schlachtung ....." ersetzt werden. Die beabsichtigte Änderung schließt aber ein, daß der Tierhalter für die Schlachtung innerhalb des Abgabetermines verantwortlich ist und jede Überschreitung den Verlust des Anspruches auf eine Ausmerzentschädigung nach sich zieht. Einzelne Tierhalter versuchen den vom Gesetzgeber eingeräumten Abgabetermin voll auszunutzen, eine Vorgangsweise, gegen die sicherlich keine Bedenken erhoben werden können. Die Leukosereagenten werden kurz vor Ende

des Abgabetermines vom verwertenden Betrieb aus dem leukoseverseuchten Bestand abgeholt. In Einzelfällen, aufgrund betriebswirtschaftlicher Erwägungen (Schlachtstage u.dgl.), werden Leukosereagenten nach Ende des Abgabetermines geschlachtet. Es liegt dann somit nur eine scheinbare Überschreitung des Abgabetermines vor, tatsächlich hat der Tierhalter dem Ausmërzbescheid voll entsprochen. Die bisherige Formulierung des § 22 (1) hat diese Fälle berücksichtigt, während die neue bei formaler Auslegung dies unter Sanktionen stellen würde. Nunmehr wäre der Tierhalter für die Schlachtung innerhalb des Abgabetermines verantwortlich, auch für Vorgänge, die nach dem Abtransport der Leukosereagenten aus dem Bestand nicht von ihm zu beeinflussen sind. Die Beibehaltung der bisherigen Formulierung des § 22 (1) wird daher als günstiger erachtet.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

